

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Eine Welt“ - nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bühl (Baden).

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Menschen verschiedener Kulturen näher zusammenzubringen, fremde Kulturen vorzustellen sowie das Präsentieren und die Unterstützung verschiedener Hilfsprojekte in Form von gemeinschaftlichen Aktivitäten. Der Globalisierungsprozess wird z.B. durch multikulturelle Feste auf soziale Art und Weise unterstützt und gelebt.

Dadurch soll die gegenseitige Akzeptanz erhöht und Fremdenfeindlichkeit reduziert werden.

- (2) Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - ✓ Es werden Veranstaltungen mit dem Fokus auf jeweils ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Ländergruppe durchgeführt, bei denen die Besucher neue Einblicke erhalten in die Kultur fremder Länder und dadurch die Scheu vor dem Fremden und Ungewohnten verlieren. Bei den Veranstaltungen stehen Themen im Vordergrund wie Kultur, Religion, Musik, Kulinarisches, Geographie und Handwerk. Dabei werden sowohl die schönen Seiten eines Landes präsentiert wie auch Problematiken aufgezeigt, um die von Menschen geschaffenen Lebenssituationen der Region realistisch darzustellen.
 - ✓ Die die Kosten übersteigenden Einnahmen werden dem/den jeweils vorgestellten Hilfsprojekt(en) weitergereicht.
 - ✓ Es soll ein Netzwerk aufgebaut werden zwischen möglichst vielen in diesem Bereich engagierten Vereinen, Menschen, Behörden und Verbänden.
 - ✓ Mit gezielter Medien- und Aufklärungsarbeit soll die Bevölkerung sensibilisiert werden.
 - ✓ Man möchte internationale kulturelle Projekte anstoßen bzw. in existierenden Projekten mitarbeiten.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt und bei ihrer Verwirklichung mitwirkt. Diese Mitwirkung kann aktiv oder passiv sein in Form von aktiver Mitarbeit aber auch in Form von finanzieller oder ideeller Unterstützung. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung. Sie kann auch durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beendet werden. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein (siehe Punkt 4).
 - (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist innerhalb von vier Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und Berufung beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
-

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern: 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
Durch diese Personen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder hat alleiniges Vertretungsrecht
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: Kassenwart, Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
 - (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email. Falls die nicht bekannt oder nicht vorhanden ist per Brief, jeweils mit einer Frist von zwei Wochen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ✓ Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands inkl. des Kassenberichtes und Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - ✓ Wahl des Vorstands
 - ✓ Festsetzung der Höhe des evtl. Mitgliedsbeitrags
 - ✓ Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Hierzu bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des zwecks und der Gründe fordern.
 - (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Lediglich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu machen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
-

§ 8 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an folgenden steuerbegünstigten Empfänger zu übergeben:

Afrikanische – Deutsche Partnerschaft MALAIKA e.V.

Willy Schneider 1. Vorsitzender

Am Sauerberg 6

77883 Ottenhöfen

Tel. 07844 – 994190 / www.malaikashome.de

Amtsgericht Achern, Vereinsregister VR 365

Finanzamt Offenburg, Außenstelle Achern AZ 01059/57632

Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer

für die Jahre 2004 bis 2006.

A.Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§51ff AO dient.

Bühl, den 04. Februar 2010
